

## H I N W E I S E

### Krank am Prüfungstag: Was ist zu tun? – Rücktritt von der Prüfung für den Bereich Medizin, Pharmazie, Psychotherapie

Sofern Sie **nach Zulassung zu einer staatlichen Prüfung** an einem oder mehreren Terminen der schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen, aufgrund einer **gesundheitlichen Beeinträchtigung** oder aus anderen Gründen, nicht teilnehmen können, dürfen wir Sie bitten, sich wie folgt zu verhalten:

#### 1. Selbsteinschätzung der Leistungs(un)fähigkeit

Eine Prüfungsunfähigkeit liegt nur bei einer erheblichen Einschränkung der Leistungsfähigkeit am Prüfungstag vor. Allgemeine Prüfungs-/Examensangst, Prüfungsstress, Schwankungen in der Tagesform, Schwangerschaft etc. sind in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen/ Einschränkungen, sodass auch keine Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Ebenfalls führt nicht jede Erkrankung auch automatisch zur Prüfungsunfähigkeit.

#### 2. Vorabinformation per E-Mail (lpa@tlvwa-thueringen.de) an das LPA zum Ausbleiben von der/den Prüfung/en unter Angabe des Grundes

In Ihrem eigenen Interesse und zur Vermeidung einer nachteiligen Entscheidung dürfen wir Sie bitten, das LPA und ggf. den Prüfungsvorsitzenden (bei mündlichen Prüfungen) per E-Mail oder telefonisch kurz zu informieren. Bitte geben Sie hierbei bereits die Gründe für Ihr Fernbleiben an. Das unbegründete Fernbleiben von der Prüfung ohne wichtigen Grund kann bereits zum Nichtbestehen führen!

#### 3. Persönliche Vorstellung beim Hausarzt/Facharzt + anschließend persönliche Vorstellung beim Amtsarzt

Bitte stellen Sie sich am gleichen Tag ihrem Haus-/Facharzt zur Untersuchung vor. Wir bitten das Formular haus-/fachärztliches Attest (abrufbar auf der Website) von Ihrem Haus/Facharzt vollständig ausfüllen zu lassen. Dieses legen Sie zur erneuten Untersuchung und Beurteilung mit den Hinweisen dem Amtsarzt an Ihrem Heimat-/Prüfungsort vor, welcher ebenfalls ein Attest erstellt. **Beide Atteste müssen im Original unverzüglich an das LPA gereicht werden!**

**Eine reine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird nicht akzeptiert! Selbiges gilt für Atteste, welche nur eine Prüfungsunfähigkeit bescheinigen!**

#### 4. Antrag auf genehmigten Rücktritt an das LPA + Vorlage der Nachweise/Atteste im Original (beides unverzüglich – Versendung am gleichen Tag!)

Es muss unverzüglich ein schriftlicher Antrag auf genehmigten Rücktritt von der Prüfung gestellt werden. Dieser muss folgende Angaben enthalten: persönliche Daten, ausdrückliche Erklärung des Rücktrittes unter Nennung der betroffenen Prüfung/en, schriftliche Darlegung des Rücktrittsgrundes, Antrag auf Genehmigung des Rücktrittes + **Einreichung der ärztlichen Atteste im Original** oder sonstiger Nachweise. Bitte vergessen Sie nicht, den Antrag zu unterschreiben.

**Ein Attest allein ist keine Rücktrittserklärung! Beide Atteste werden nur im Original akzeptiert. Eine Übersendung vorab per Fax und unter Nachreichung des Originales ist möglich.**

#### 5. Auf eine Entscheidung oder Mitteilungen des LPA warten → Bescheid

Wir dürfen Sie bitten, von Sachstandsfragen Abstand zu nehmen. Sofern wir weitere Nachweise oder Angaben benötigen, werden wir Sie kontaktieren. Bis dahin wünschen wir eine gute Genesung.

Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise zum Ablauf des förmlichen Genehmigungsverfahrens zum Rücktritt von der Prüfung:

### 1) Allgemeiner Verfahrensablauf

In den jeweiligen Approbationsordnungen ist gesetzlich vorgesehen, dass in dem Fall, in dem ein Prüfling nach seiner Zulassung von einem Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil zurücktritt, er gegenüber dem Landesprüfungsamt (LPA) **unverzüglich die Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung zu beantragen und** den Rücktrittsgrund mitzuteilen hat.

Im **Krankheitsfall** muss dem LPA neben dem Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ebenfalls unverzüglich die vorgetragene gesundheitliche Beeinträchtigung nachgewiesen werden. Der Nachweis hat durch ein **ausführliches ärztliches Attest und ein amtsärztliches Attest** zu erfolgen, dass detaillierte und nachvollziehbare Aussagen über die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen (medizinische Befundtatsachen) enthält. Beide Atteste sind dem LPA ebenfalls **unverzüglich im Original** vorzulegen.

Unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen und bleibt der Prüfling der Prüfung fern, gilt dieser Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung als **nicht bestanden**. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt. Im Falle der Genehmigung des Rücktrittes gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Ladung erfolgt in diesem Falle von Amts wegen zum nächsten Prüfungstermin. In beiden Fällen wird zudem seitens des LPA (ggf. nach ergänzender Anhörung) ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid erlassen.

### 2) Rücktrittserklärung und Genehmigungsantrag

Der förmliche Antrag auf Genehmigung des Rücktrittes und die Mitteilung des Rücktrittsgrundes haben **unverzüglich, eindeutig und schriftlich** gegenüber dem LPA zu erfolgen. Die Erklärungen müssen dabei unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern (schnellstmöglich/sofort) erfolgen. Entscheidend hierfür ist jeweils der **Eingang beim LPA**. Darüber hinaus ist der Rücktritt ausdrücklich für jeden betroffenen Prüfungsteil zu erklären. Andernfalls kann die Prüfung als nicht bestanden gewertet werden!

Im Interesse des Prüflings wird daher empfohlen, sich bereits **vorab beim LPA** telefonisch (Tel.: 0361 57332 -1282, -1283) oder **bevorzugt per E-Mail (lpa@tlvwa-thueringen.de)** zu melden und das LPA vor Einreichung der schriftlichen Unterlagen und Nachweise über den Rücktritt und den Rücktrittsgrund zu informieren. Im Falle einer mündlichen Prüfung bietet es sich ebenfalls an, zusätzlich zum LPA auch den Prüfungsvorsitzenden in Kenntnis zu setzen.

**Der Antrag und die Nachweise/Atteste zum Rücktrittsgrund sind dem LPA danach unverzüglich im Original zur Verfügung zu stellen.** Dies kann auch durch eine andere Person im Auftrag des Prüflings oder **noch am gleichen Tag** auf dem Postweg erfolgen. Für die Erklärung des Rücktrittes und den Antrag auf Genehmigung reicht ein formloses Schreiben aus, mit folgendem Inhalt:

- Name, Anschrift, Datum
- Ausdrückliche Erklärung des Rücktrittes unter Angabe der betroffenen Prüfung/en,
- Darlegung des Rücktrittsgrundes
- Antrag auf Genehmigung des Rücktrittes
- Einreichung der Nachweise **im Original** als Anlagen
- Unterschrift des Prüflings

Die **Erklärung des Rücktrittes** ist eine Obliegenheit des Prüflings. Diese **Erklärungspflicht** hat der Prüfling in eigener Verantwortung (nicht der Arzt oder andere Personen) wahrzunehmen. Der Wille des Prüflings an einer oder mehreren Prüfungen nicht teilzunehmen, muss daher ausdrücklich und unmissverständlich gegenüber dem LPA erfolgen. Die Prüfungen und Prüfungsteile sind zu benennen. Des Weiteren hat der Prüfling die **Gründe für seinen Rücktritt** darzulegen und die dafür gebotenen Nachweise (siehe hierzu Punkt 3) zu erbringen. Dies bedeutet, dass der Prüfling seine **körperlichen oder geistigen Beschwerden**, sowie sonstigen Hintergründe ausdrücklich gegenüber dem LPA benennen muss.

Zudem ist die **Genehmigung des Rücktrittes** ausdrücklich beim LPA zu beantragen. Die Einreichung eines ärztlichen Attestes allein ist weder eine Rücktrittserklärung, noch ein Antrag auf Genehmigung des Rücktrittes!

### 3) Nachweise

Die vom Prüfling angegebenen Rücktrittsgründe müssen zudem durch fachkundige Nachweise belegt werden. Als Nachweis im Krankheitsfall ist ein **ausführliches ärztliches Attest** und ein **amtsärztliches Attest** einzureichen. Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist ebenfalls unverzüglich eine Bescheinigung des Krankenhauses vorzulegen. Neben dem Krankenhausaufenthalt muss auch die Unaufschiebbarkeit der Behandlung ärztlich bestätigt sein.

Für das **ärztliche Attest** verwenden Sie bitte das **Formular „Ärztliche Atteste Prüfungsunfähigkeit“** auf der Website des Landesprüfungsamtes und legen dies Ihrem Haus-/Facharzt zum Ausfüllen vor. **Unter Vorlage dieses Attestes und des Hinweises** muss ein **weiteres ausführliches amtsärztliches Attest** vom Gesundheitsamt am Heimat- oder Prüfungsort bei persönlicher Vorsprache eingeholt werden, welches die Angaben des Haus-/Facharztes, aufgrund eigener ärztlicher Feststellungen, bestätigt.

Allgemein gilt, dass Inhalt der Atteste die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus für die Prüfung ergebenden Behinderung durch Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen sein muss. Durch die Angaben im Attest muss das LPA in die Lage versetzt werden, zu entscheiden, ob eine Prüfungsunfähigkeit (siehe Punkt 4) vorliegt. Hierzu kann auch verlangt werden, dass sich der Prüfling einer weiteren ärztlichen oder amtsärztlichen Untersuchung unterzieht, sowie weitere Ermittlungen eingeholt werden. Die ärztliche Schweigepflicht steht dem Erfordernis zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit ein aussagekräftiges Attest vorzulegen, nicht entgegen.

**Werden die Ermittlungen des LPA durch verspätete Mitteilung bzw. Nachweis der Erkrankung erschwert oder unmöglich gemacht, wird der Antrag abgelehnt. Gleiches gilt für die Vorlage einer einfachen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Schein“) oder Atteste, welche nur die Prüfungsunfähigkeit bescheinigen. Die Vorlage der Atteste wird nur im Original akzeptiert. Den Prüfling treffen hier entsprechende Mitwirkungspflichten.**

### 4) Prüfungsunfähigkeit

Die Genehmigung des Rücktritts ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Vorliegen einer Krankheit kann ein wichtiger Grund sein. Ob Prüfungsunfähigkeit vorlag, **entscheidet allein das LPA als Prüfungsbehörde** auf der Grundlage des vorgelegten amtsärztlichen Attestes, sowie des Attestes des Hausarztes resp. behandelnden Facharztes und dem Vortrag des Prüflings.

**Die Frage der Prüfungsunfähigkeit ist eine Rechtsfrage und obliegt allein der Beurteilung durch das Landesprüfungsamt. Ein Arzt kann daher keine Prüfungsunfähigkeit bescheinigen. Die Vorlage einer einfacher Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Schein“) oder Bescheinigung einer Prüfungsunfähigkeit reicht nicht aus!**

Das amtsärztliche Attest und die weiteren Nachweise müssen deshalb die krankheitsbedingten Symptome so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass auf Grund dessen ein Nicht-Mediziner beurteilen kann, ob am Prüfungstag eine erhebliche Einschränkung der Leistungsfähigkeit und damit tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. Der Arzt beschreibt damit lediglich die krankhaften Beeinträchtigungen, sowie die konkreten Auswirkungen auf das Leistungsvermögen des Prüflings im Hinblick auf die jeweilige Prüfung. Die Entscheidung, ob die vorgetragenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eine Prüfungsunfähigkeit i.S. einer tatsächlichen Hinderung an der Teilnahme nach sich ziehen, trifft allein das LPA in eigener Verantwortung.

Darüber hinaus gilt, dass eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit oder vorliegende Erkrankung nicht immer eine Prüfungsunfähigkeit darstellt.

Für eine Prüfungsunfähigkeit relevant sind grundsätzlich nur persönliche körperliche oder psychisch **akute Leiden oder Beeinträchtigungen** (keine Dauerleiden oder chronischen Erkrankungen; keine Behinderungen), die den Aussagewert der Prüfungsleistung für die Feststellung der wahren Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings **erheblich einschränken**. Allgemeine Prüfungs-/Examensangst, Prüfungsstress, Schwankungen in der Tagesform, Schwangerschaft etc. sind grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen/Einschränkungen.

**Für weitere Rückfragen oder bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte direkt an das Landesprüfungsamt.**